



## Wer ist sachkundiger Fachhandwerker?

Um Menschen und Sachwerte zu schützen, spielt der bauliche Brandschutz neben dem technischen und organisatorischen Brandschutz eine entscheidende Rolle. Durch bautechnische Maßnahmen muss die Entstehung, Ausbreitung und Übertragung eines Brandes verhindert oder auf ein überschaubares Maß reduziert werden. Ein funktionierender Brandschutz besteht aus vielen aufeinander aufbauenden Elementen und ist daher nur so gut, wie jedes einzelne Glied in der Maßnahmenkette. Ist auch nur ein Element in dieser Kette gestört, sei es durch Planungsfehler, schlampige Bauausführung oder durch nicht- bzw. geringqualifizierte Betriebe, ist der Erfolg des gesamten Brandschutzkonzeptes gefährdet. Deshalb ist beim Brandschutz in jedem einzelnen Bereich das Expertenwissen von sachkundigen Personen gefragt.

Doch beim Brandschutz herrscht trotz klarer rechtlicher Rahmenbedingungen und normativer Regelungen bei Architekten, Fachplanern, gewerblichen, öffentlichen und privaten Bauherren, betrieblichen Brandschutzbeauftragten sowie bei vielen Auftragnehmern oft Unsicherheit, wer welche Arbeiten zum vorbeugenden baulichen Brandschutz überhaupt ausführen darf bzw. wer als befähigt anzusehen ist, entsprechende Arbeiten bestimmungsgemäß ausführen zu dürfen.

**In der nachstehenden Tabelle sind der sachkundige Personenkreis, die jeweiligen Rechtsgrundlagen sowie die bautechnischen Regelwerke als Grundlagen für den vorbeugenden baulichen Brandschutz zusammengefasst:**

Sachkundiger Personenkreis	Rechtsgrundlagen Meisterausbildung	Bautechnische Grundlagen, z. B. VOB/C ATV - DIN
Stuckateurmeister/in	StuckMstrV vom 30.08.2004, §2 (2), Nr. 4 + 6, § 7 (3) Nr. 1n	18340 Trockenbauarbeiten 18345 Wärmedämm-Verbundsysteme 18350 Putz- und Stuckarbeiten
Maurermeister/in	MaurerBetonbMstrV vom 30.08.2004, §2 (2), Nr. 11, § 7 (3) Nr. 1g	18330 Mauerarbeiten 18331 Betonarbeiten
Zimmerermeister/in	ZimmMstrV vom 16.04.2008, §2 (2) Nr. 4, § 8 (2) Nr. 1f	18334 Zimmer- und Holzbauarbeiten
Tischlermeister/in Schreinermeister/in	TischlMstrV vom 13.05.2008, § 6 (2) Nr. 2f	18355 Tischlerarbeiten
Industriemeister/in - Fachrichtung Akustik- und Trockenbau	Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung vom 12.04.2011, § 5 (4) Nr. 5 + (6) Nr. 3 (z. B. IHK Erfurt)	18340 Trockenbauarbeiten
Estrichlegermeister/in	EstrMstrV vom 16.02.1995, § 1 (2) Nr. 5, § 5 (1) Nr. 2d	18353 Estricharbeiten 18354 Gussasphalтарbeiten
Fliesenlegermeister/in	FPMmstrV vom 17.11.2011, §2 (2) Nr. 4 + 11	18352 Fliesen- und Plattenarbeiten
Isolierermeister/in	IsolMstrV vom 3.06.1982, § 1 (1) Nr. 2	18421 Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen
Maler- und Lackierermeister/in	MuLMstrV vom 13.06.2005, §2 (3), Nr. 1 f	18363 Maler- und Lackierarbeiten - Beschichtungen 18366 Tapezierarbeiten

**Der Umgang mit Normen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen, Zulassungen sowie einer Zustimmung im Einzelfall auf dem Gebiet des Brandschutzes ist elementarer Bestandteil dieser Ausbildungen.**

In handwerksähnlichen Gewerken, wie z. B. Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Einbau von genormten Baufertigteilen, Fuger (im Hochbau), Holz- und Bautenschutzgewerbe, bei Ausnahmegewerbetätigkeiten sowie bei reinen Trockenbaubetrieben ohne Meister greifen die in der Tabelle angeführten Rechtsgrundlagen nicht. Somit sind in diesen Betrieben in der Regel keine oder allenfalls geringe Kenntnisse zum vorbeugenden baulichen Brandschutz abrufbar.



## Landesbauordnungen und Richtlinien

Der vorbeugende bauliche Brandschutz ist über die Landesbauordnungen (LBOs) sowie deren jeweiligen Ausführungsordnungen und Richtlinien geregelt, die in Abhängigkeit von Gebäudeart, -höhe sowie -nutzung auf die verschiedensten Anforderungen eingehen. Darüber hinaus gibt es z. B. auch eine Hochhausrichtlinie, eine Garagenverordnung, eine Schulbau richtlinie ...

So stellen z. B. die §§ 26 und 27 der baden-württembergischen LBO Anforderungen zum Brandverhalten von Bauteilen wie Wänden, Decken sowie Stützen. Die Ausführungsverordnung zu dieser Landesbauordnung (LBOAVO) konkretisiert beispielsweise die brandschutztechnischen Vorschriften für Brandwände, Außenwände, Dämmschichten, Bekleidungen, Flure, Fluchtwege und dergleichen zu den verschiedenen Gebäudeklassen.

## Haftungsrisiko in vielen Bereichen

Die Haftungskette für alle Beteiligten beginnt bereits mit der Planung und richtigen Ausschreibung. Eine Vergabe an den billigsten Anbieter stellt oft nicht sicher, dass bei diesem die notwendigen Kenntnisse vorhanden sind. Es ist zu befürchten, dass die Vergabepaxis von gefahrgeneigten Tätigkeiten an den billigsten Anbieter in einem solch sensiblen Bereich wie dem Brandschutz weder der Vorsorgepflicht eines Vermieters für seine Mieter noch des Staates für seine Bürger entspricht. Um dieser Vorsorgepflicht aus Sicht des Brandschutzes zu genügen, ist es zwingend notwendig, in allen Bereichen ausschließlich qualifizierte Fachleute mit Brandschutzarbeiten zu betrauen, die detaillierte Kenntnisse erworben haben und sich laufend fortbilden. Ebenso verpflichtet das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) jeden Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu einer Gefährdungsbeurteilung. Öffentliche und gewerbliche Bauherren müssen daher den vorbeugenden baulichen Brandschutz in ihre Gefährdungsbeurteilung und deren Fortschreibung aufnehmen.

## Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

Auch die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) § 4 (2) Nr. 1 fordert, dass der Auftragnehmer die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten hat. In den bautechnischen Grundlagen (VOB/C) sind weitere Konkretisierungen z. B. für die Ausschreibung und die Ausführung gegeben.

Beim vorbeugenden baulichen Brandschutz ist es in der Folge besonders wichtig, dass zur Ausführung ausschließlich ausgebildete Fachleute beauftragt werden, die die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und Brandschutzanforderungen, bspw. bei abgehängten Decken oder bei Außenwärmedämmungen detailliert kennen. Personen, die nicht über diese erforderlichen Kenntnisse verfügen, sind folglich weder befähigt noch berechtigt, vorbeugende bauliche Brandschutzmaßnahmen durchzuführen. Zur Vermeidung von Fehlern ist die Ausführung ausschließlich in die Hände von qualifizierten Fachleuten, etwa des Stuckateurmeisters zu legen.

## Präventionspflicht liegt bei den verantwortlichen Stellen

Um Katastrophen wie den Londoner Hochhausbrand im Juni 2017 zu vermeiden, darf beim vorbeugenden baulichen Brandschutz weder über eine vermeintliche Entbürokratisierung noch über den Preis das Leben und die Gesundheit der Bürger gefährdet werden.

*Stuttgart, im Oktober 2017, Markus Weißert und Stephan Bacher,  
in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuss des Fachverbandes.*